



Hydrasun GmbH – Allgemeine Einkaufsbedingungen

Multiple Solutions – One Company



1. AUSLEGUNG

1.1 Für diese Bedingungen gelten die Definitionen und Auslegungsregeln dieser Bestimmung.

Verbundenes Unternehmen: Tochtergesellschaft oder Mutter- oder Holdinggesellschaft einer Gesellschaft oder einer weiteren Tochtergesellschaft einer solchen Mutter- oder Holdinggesellschaft.

Unternehmen: bedeutet Hydrasun GmbH (eingetragen in Deutschland unter der HRB-Nummer: 736767, mit Sitz in der Ewald-Renz-Str. 1, D-76669 Bad Schönborn);

Unternehmensgruppe: das Unternehmen, seine Verbundenen Unternehmen und seine und ihre jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter (einschließlich des Vertretungspersonals), jedoch kein Mitglied der Verkäufergruppe.

Vertrag: die Bestellung, zusammen mit der Annahme(-erklärung) des Verkäufers.

Liefergegenstände: alle Dokumente, Produkte und Materialien, die vom Verkäufer oder seinen Vertretern, Auftragnehmern und Mitarbeitern als Teil der oder im Zusammenhang mit den Dienstleistungen (in jedweder Form bzw. auf jedwedem Medium) erstellt wurden. Hiervon umfasst sich u.a. Zeichnungen, Karten, Pläne, Diagramme, Designs, Bilder, Computerprogramme, Daten, Spezifikationen und Berichte (einschließlich Entwürfe).

Waren: alle im Vertrag vereinbarten Waren, die das Unternehmen vom Verkäufer kauft (einschließlich aller Teile oder Teile von Waren) und die Begleitdokumentation (wie für diese Waren üblich oder wie in der Bestellung angegeben).

Bestellung: der schriftliche Auftrag des Unternehmens an den Verkäufer zur Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen, der diese Bedingungen einbezieht.

Verkäufer: die Person, Firma oder Gesellschaft, die die Bestellung des Unternehmens annimmt.

Verkäufergruppe: der Verkäufer, seine Subunternehmer, seine Lieferanten, seine und deren verbundenen Unternehmen, seine und ihre jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten und Mitarbeiter (einschließlich des Agenturpersonals); jedoch keine Mitglieder der Unternehmensgruppe.

Dienstleistungen: die Dienstleistungen, einschließlich der Liefergegenstände, die vom Verkäufer im Rahmen des Vertrags und gemäß der Servicespezifikation zu erbringen sind.

Servicespezifikation: die Beschreibung oder Spezifikation der im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen, die der Verkäufer gegenüber dem Unternehmen entsprechend des Vertrags (oder wie in der Bestellung angegeben) zu erbringen hat.

Britische/Deutsche/EU-Handelsgesetze: bedeutet: (i) das britische Exportkontrollgesetz von 2002 (*Export Control Act 2002*) und alle sekundären Rechtsvorschriften, die im Rahmen der Befugnisse dieses Gesetzes erlassen wurden, einschließlich der britischen Exportkontrollverordnung von 2008 (*Export Control Order 2008*); (ii) die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck; (iii) das deutsche Außenwirtschaftsgesetz; und (iv) alle Embargos des Vereinigten Königreichs oder der EU sowie wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen gegenüber bestimmten Ländern, Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die vom *Department for Business, Innovation and Skills (Export Control Organisation)* und dem *HM Treasury (Asset Freezing Unit)* oder deren Nachfolgern verwaltet und umgesetzt werden.

US-Handelsgesetze: bedeutet: (i) die *Export Administration Regulations* und die *International Traffic in Arms Regulations*, die vom US-Finanzministerium (*Bureau of Industry and Security*) und dem US-Außenministerium (*Directorate of Defence and Trade Controls*) verwaltet werden; und (ii)

alle US-Embargos und Wirtschafts- oder Finanzsanktionen gegenüber bestimmten Ländern, Personen und Organisationen oder Einrichtungen, die vom US-Finanzministerium (*Office of Foreign Assets Control*) verwaltet und umgesetzt werden. Dieses handelt dabei im Rahmen der im *International Emergency Economic Powers Act* enthaltenen nationalen Notstandsbefugnisse des Präsidenten oder im Rahmen einer durch eine spezifische Gesetzgebung erteilten Vollmacht.

- 1.2 Ein Verweis auf ein bestimmtes Gesetz ist als Verweis auf das Gesetz in seiner zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Fassung zu verstehen. Dabei ist jede Änderung, Erweiterung, Anwendung oder Wiederinkraftsetzung zu berücksichtigen und auch nachrangiges Recht ist eingeschlossen.
- 1.3 Eine Bezugnahme auf ein Geschlecht schließt eine Bezugnahme auf sämtliche andere Geschlechter mit ein.
- 1.4 Die Überschriften in diesen Bedingungen haben keinen Einfluss auf die Auslegung der einzelnen Bestimmungen.

2. GELTUNG DIESER BEDINGUNGEN

- 2.1 Soweit nicht anders gemäß Ziffer 2.4 vereinbart, sind diese Bedingungen die einzigen Bedingungen, unter denen das Unternehmen bereit ist, mit dem Verkäufer zu verhandeln. Sie regeln das Vertragsverhältnis; sämtliche anderen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung.
- 2.2 Jede Bestellung zur Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen des Unternehmens bei dem Verkäufer gilt als ein Angebot des Unternehmens zum Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen unter diesen Bedingungen. Eine Bestellung ist erst dann angenommen, wenn der Verkäufer ausdrücklich oder stillschweigend durch (vollständige oder teilweise) Erfüllung der Bestellung, die Annahme der Bestellung erklärt.
- 2.3 Anderslautende Geschäftsbedingungen, die in einem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder Annahmeerklärung, einer Spezifikation oder einem sonstigen Dokument des Verkäufers enthalten sind oder auf die verwiesen wird, werden nicht Bestandteil des Vertrags. Der Verkäufer verzichtet auf jedwede Recht, auf die er sich bei Geltung solcher Geschäftsbedingungen unter Umständen berufen könnte.
- 2.4 Diese Bedingungen gelten für alle Käufe von Waren und/oder Dienstleistungen des Unternehmens vom Verkäufer. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen entfalten keine Wirkung, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart und von einer autorisierten Person des Unternehmens unterzeichnet.
- 2.5 Soweit nicht anders angegeben, gelten sämtliche dieser Bedingungen sowohl für den Kauf von Waren als auch von Dienstleistungen.

3. BESCHAFFENHEIT UND MÄNGEL

- 3.1 Der Verkäufer gewährleistet gegenüber dem Unternehmen, dass die Waren bestmöglich ausgeführt sind, von bester/m Qualität, Material und Verarbeitung sind, den besten Industriestandards entsprechen, frei von Fehlern sind, frei von Mängeln in der Ausführung, dem Material und der Verarbeitung sind und in jeder Hinsicht der Bestellung und der dem Verkäufer vom Unternehmen bereitgestellten bzw. angegebenen Spezifikation entsprechen und für den avisierten Zweck geeignet sind. Der Verkäufer hat alle anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen in Bezug auf die Herstellung, Etikettierung, Verpackung, Lagerung, Handhabung und Lieferung der Waren einzuhalten.
- 3.2 Der Verkäufer gewährleistet, dass die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen der Bestellung keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt. In Bezug auf die Waren und alle sonstigen Güter, die als Teil der Dienstleistungen unter diesem Vertrag an das Unternehmen übertragen werden (einschließlich der Liefergegenstände oder Teilen davon), gewährleistet der Verkäufer, dass ihm sämtliche Rechte an diesen Gegenständen zustehen und er zum Zeitpunkt der Lieferung dieser Gegenstände an das Unternehmen das umfängliche Recht hat, diese Gegenstände an das Unternehmen zu verkaufen und die Rechte an ihnen an das Unternehmen

zu übertragen. Der Verkäufer überträgt dem Unternehmen, frei von allen Belastungen und Rechten Dritter, alle geistigen Eigentumsrechte an den Produkten der Dienstleistungen. Um Missverständnis auszuschließen, sei darauf hingewiesen, dass dies auch für Liefergegenstände gilt. Für den Fall, dass die Abtretung solcher Rechte nach dem Gesetz nicht zulässig ist, gewährt der Verkäufer dem Unternehmen ein exklusives, unterlizenzierbares, übertragbares, unwiderrufliches und unbefristetes Recht zur Nutzung dieser geistigen Eigentumsrechte ohne territoriale, zeitliche oder funktionelle Einschränkungen.

- 3.3 Vorbehaltlich Ziffer 3.4 repariert, ersetzt oder bessert der Verkäufer alle mangelhaften Waren (oder etwaige Ersatzteile) nach. Die Verpflichtung des Verkäufers erlischt 24 Monate nach Lieferung der ursprünglichen Waren.
- 3.4 Der Verkäufer hat alle Mängel an den Waren oder die mangelhafte Ausführung der Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung zu beheben. Tut er dies nicht, kann das Unternehmen diese Arbeiten selbst durchführen (oder andere dazu ermächtigen). Der Verkäufer hat dem Unternehmen alle daraus entstehenden Kosten zu erstatten.
- 3.5 Die Rechte des Unternehmens nach diesen Bedingungen gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten des Unternehmens.
- 3.6 Das Unternehmen hat jederzeit vor der Lieferung der Waren an das Unternehmen das Recht, die Waren in den Geschäftsräumen des Verkäufers (oder sonst zwischen dem Verkäufer und dem Unternehmen vereinbart) zu inspizieren und zu testen, soweit eine solche Inspektion keine Informationen offenbart, hinsichtlich derer der Verkäufer zur Geheimhaltung verpflichtet ist oder die personenbezogene Daten darstellen. Auf angemessene Anfrage des Unternehmens hin bemüht sich der Verkäufer in angemessener Weise darum, dass das Unternehmen zum Zwecke der Inspektion und Prüfung der Waren auch die Geschäftsräume von Lieferanten besuchen kann.
- 3.7 Falls die Ergebnisse einer solchen Inspektion oder Prüfung das Unternehmen zu der Ansicht veranlassen, dass die Waren nicht mit der Bestellung oder etwaigen Spezifikationen, die das Unternehmen dem Verkäufer bereitgestellt oder mitgeteilt hat, übereinstimmen oder wahrscheinlich nicht übereinstimmen werden, informiert das Unternehmen den Verkäufer, und der Verkäufer ergreift unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um die Konformität sicherzustellen. Darüber hinaus hat das Unternehmen das Recht, weitere Prüfungen und Inspektionen zu verlangen bzw. diesen beizuwohnen.
- 3.8 Ungeachtet solcher Inspektionen oder Prüfungen bleibt der Verkäufer in vollem Umfang für die Waren verantwortlich. Die Verpflichtungen des Verkäufers nach dem Vertrag werden durch solche Inspektionen oder Prüfungen weder geschmälert noch anderweitig beeinflusst.
- 3.9 Der Verkäufer stellt sicher, dass er jederzeit über alle Lizenzen, Erlaubnisse, Zulassungen, Einwilligungen und Genehmigungen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen unter dem Vertrag und im Zusammenhang mit den Waren benötigt, verfügt und aufrechterhält und alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhält.
- 3.10 Sollten Waren die Vorgaben dieser Ziffer 3 nicht erfüllen, kann das Unternehmen Beseitigung verlangen.
- 3.11 Der Verkäufer erbringt die Dienstleistungen für das Unternehmen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags und hält alle in der Bestellung angegebenen oder dem Verkäufer vom Unternehmen mitgeteilten Leistungstermine für die Dienstleistungen ein.
- 3.12 Bei der Erbringung der Dienstleistungen ist der Verkäufer verpflichtet:
 - (a) mit dem Unternehmen in allen Angelegenheiten in Bezug auf die Dienstleistungen zusammenzuarbeiten und alle Anweisungen des Unternehmens zu befolgen;
 - (b) die Dienstleistungen mit der besten Sorgfalt, Kompetenz und Gewissenhaftigkeit in Übereinstimmung mit der Best Practice in der Branche, dem Beruf oder dem Gewerbe des Verkäufers zu erbringen;

- (c) Personal einzusetzen, das entsprechend qualifiziert und erfahren ist, um die ihm übertragenen Aufgaben auszuführen, und zwar in ausreichender Mann-/Frau-stärke, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Verkäufers in Übereinstimmung mit diesem Vertrag erfüllt werden;
 - (d) sicherzustellen, dass die Dienstleistungen und Liefergegenstände allen Beschreibungen und Spezifikationen in der Leistungsspezifikation entsprechen und dass die Liefergegenstände für jeden Zweck geeignet sind, der dem Verkäufer vom Unternehmen ausdrücklich oder stillschweigend bekannt gegeben wird;
 - (e) alle Ausrüstungsgegenstände, Werkzeuge und Fahrzeuge sowie alle anderen Gegenstände zur Verfügung stellen, die zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind;
 - (f) die qualitativ besten Waren, Materialien, Standards und Techniken zu verwenden und sicherzustellen, dass die Liefergegenstände und alle Waren und Materialien, die für die Dienstleistungen geliefert und verwendet oder an die Firma übertragen werden, frei von Herstellungs-, Installations- und Konstruktionsfehlern sind;
 - (g) alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen einzuholen und jederzeit aufrechtzuerhalten sowie alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten;
 - (h) alle Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und -regelungen sowie alle anderen Sicherheitsanforderungen, die auf dem Gelände des Unternehmens gelten, einzuhalten;
 - (i) alle Materialien, Ausrüstungsgegenstände und Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen und Daten, die das Unternehmen dem Verkäufer zur Verfügung stellt (und die im ausschließlichen Eigentum des Unternehmens verbleiben) (**Materialien des Unternehmens**) auf eigenes Risiko sicher zu verwahren, die Materialien des Unternehmens in gutem Zustand zu halten, bis sie an das Unternehmen zurückgegeben werden, und die Materialien des Unternehmens nur in Übereinstimmung mit den schriftlichen Anweisungen oder Genehmigungen des Unternehmens zu entsorgen oder zu verwenden; und
 - (j) nichts zu tun oder zu unterlassen, was dazu führen könnte, dass das Unternehmen eine Lizenz, Befugnis, Zustimmung oder Genehmigung verliert, auf die es sich bei der Durchführung seiner Geschäfte stützt, und der Verkäufer erkennt an, dass das Unternehmen sich auf die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen verlässt bzw. auf dieser Basis handelt.
- 3.13 Sollten die Dienstleistungen die in dieser Ziffer 3 niedergelegten Bestimmungen nicht erfüllen, ist das Unternehmen berechtigt, eine oder mehrere der in Ziffer 13 genannten Abhilfemaßnahmen in Anspruch zu nehmen bzw. zu treffen.
- 4. LIEFERUNG**
- 4.1 Die Waren sind frachtfrei (sofern im Vertrag nicht anders vereinbart) an den Geschäftssitz des Unternehmens oder an einen anderen, im Vertrag spezifizierten oder anderswo schriftlich vereinbarten Lieferort zu liefern. Die Dienstleistungen werden am Geschäftssitz des Unternehmens oder an einem anderen, im Vertrag spezifizierten oder anderswo schriftlich vereinbarten Ort, erbracht.
- 4.2 Das Lieferdatum für die Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen wird in der Bestellung angegeben. Wird kein solches Datum angegeben, erfolgt die Lieferung innerhalb von 28 Tagen nach der Bestellung.
- 4.3 In Bezug auf Waren stellt der Verkäufer dem Unternehmen die Rechnung bei, jedoch getrennt vom Erhalt der Waren durch das Unternehmen. Das Rechnungsdatum darf jedoch nicht vor diesem Datum liegen. In Bezug auf Dienstleistungen erfolgt die Rechnungstellung nach Fertigstellung der Dienstleistungen. Das Rechnungsdatum darf nicht vor diesem Datum liegen. Jede Rechnung muss sämtliche Informationen (einschließlich der entsprechenden Bestellnummer) enthalten, die das Unternehmen vernünftigerweise für die Überprüfung der Richtigkeit der Rechnung benötigt.

- 4.4 Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass jeder Lieferung ein Lieferschein beigelegt ist, aus dem unter anderem die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Anzahl der Pakete und der Inhalt und im Falle einer Teillieferung der noch zu liefernde offene Betrag hervorgeht.
- 4.5 Wenn im Vertrag eine Lieferzeit angegeben ist, ist diese von wesentlicher Bedeutung.
- 4.6 Sofern von dem Unternehmen in der Bestellung nicht anders festgelegt, werden Lieferungen von dem Unternehmen nur zu den üblichen Geschäftszeiten angenommen.
- 4.7 Werden die Waren nicht zum Fälligkeitsdatum geliefert oder die Dienstleistungen nicht am Fälligkeitsdatum erbracht, behält sich das Unternehmen unbeschadet seiner sonstigen Rechte und nach Ablauf einer vom Unternehmen gesetzten angemessenen Frist (mit Ausnahme der Fälle, in denen die Festsetzung einer solchen angemessenen Frist aufgrund gesetzlicher Vorschriften nicht erforderlich ist) das Recht vor:
- (a) den Vertrag teilweise oder, falls das Unternehmen kein Interesse an einer teilweisen Erfüllung hat, vollständig zu kündigen;
 - (b) die Annahme einer nachträglichen Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen, die der Verkäufer zu erbringen versucht, zu verweigern;
 - (c) vom Verkäufer alle Ausgaben des Unternehmens für den Bezug von Ersatzwaren und/oder -dienstleistungen von einem anderen Lieferanten zurückzufordern;
 - (d) die Rückerstattung solcher Beträge zu verlangen, die das Unternehmen im Voraus für Dienstleistungen, die vom Verkäufer nicht erbracht wurden und/oder Waren, die vom Verkäufer nicht geliefert wurden, bezahlt hat; und
 - (e) Schadenersatz für alle zusätzlichen Kosten, Verluste oder Ausgaben zu fordern, die infolge der schuldhaft verspäteten Lieferung oder Leistung des Verkäufers entstanden sind (dazu gehören, um Missverständnisse zu verhindern, auch finanzielle Verluste oder Ausgaben, die von Kunden der Unternehmensgruppe geltend gemacht werden, soweit solche Verluste oder Ausgaben in Bezug auf, infolge oder im Zusammenhang mit der verspäteten Lieferung oder Leistung des Verkäufers entstehen).
- 4.8 Falls der Verkäufer vom Unternehmen verlangt, Verpackungsmaterial an den Verkäufer zurückzusenden, muss diese Tatsache auf jedem dem Unternehmen zugestellten Lieferschein deutlich vermerkt werden. Solches Verpackungsmaterial wird nur auf Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückgesandt.
- 4.9 Werden dem Unternehmen über die bestellte Menge hinaus Waren geliefert, so ist das Unternehmen nicht verpflichtet, für den Überschuss zu bezahlen. Gesetzliche Rechte des Verkäufers bleiben hiervon unberührt.
- 4.10 Die Waren gelten erst dann als vom Unternehmen abgenommen, wenn ihm nach Lieferung eine angemessene Zeitspanne zur Prüfung eingeräumt worden ist (eine angemessene Zeitspanne im Sinne dieser Bestimmung beträgt nicht weniger als 2 Werktage für offensichtliche und erkennbare Mängel und 10 Tage für Mängel, die von Unternehmen im Rahmen der geschäftsüblichen Prüfung festgestellt werden können). Daneben hat das Unternehmen das Recht, die Waren innerhalb von 21 Tagen nachdem ein versteckter Mangel offensichtlich geworden ist, zurückzuweisen, als wären sie gar nicht erst angenommen worden.

5. GEFAHR-/EIGENTUMSÜBERGANG

Das Risiko verbleibt bis zur vollständigen Lieferung der Waren an das Unternehmen (einschließlich Abladen und Stapeln) beim Verkäufer. Dann geht das Eigentum an den Waren und das Risiko auf das Unternehmen über.

6. PREIS

- 6.1 Der Preis der Waren wird in der Bestellung angegeben und beinhaltet die Kosten für Verpackung, Versicherung und Transport der Waren, es sei denn, das Unternehmen hat schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Kosten für die Dienstleistungen sind in der Bestellung angegeben und stellen die volle und ausschließliche Vergütung des Verkäufers für die Erbringung der Dienstleistungen dar. Sofern vom Unternehmen nicht anderweitig schriftlich vereinbart, umfassen die Kosten alle Kostenpositionen und Ausgaben des Verkäufers, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen entstehen. Sofern vom Unternehmen nicht anderweitig schriftlich vereinbart, verstehen sich alle im Rahmen des Vertrages zu zahlenden Beträge exklusive der deutschen Mehrwertsteuer, jedoch inklusive aller anderen Gebühren und Steuern.

- 6.2 Das Unternehmen akzeptiert weder Preisänderungen noch zusätzliche Kosten.

7. ZAHLUNG

- 7.1 Das Unternehmen bezahlt den Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt einer genauen und korrekt ausgestellten Rechnung.
- 7.2 Der Verkäufer muss vollständige und genaue Aufzeichnungen über die vom Verkäufer für die Erbringung der Dienstleistungen aufgewendete Zeit und die von ihm verwendeten Materialien führen, und der Verkäufer muss dem Unternehmen auf Anfrage jederzeit Einsicht in diese Aufzeichnungen gewähren, vorausgesetzt, dass diese Einsicht keine Informationen, die unter bestehende Geheimhaltungsverpflichtungen des Verkäufers fallen, und keine personenbezogenen Daten offenbart.
- 7.3 Unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel behält sich das Unternehmen das Recht vor, alle Beträge, die der Verkäufer dem Unternehmen schuldet oder möglicherweise schuldet, jederzeit mit allen Beträgen zu verrechnen, die das Unternehmen gemäß dem Vertrag an den Verkäufer zu zahlen hat.

8. VERTRAULICHKEIT

Der Verkäufer hat sämtliches technisches oder kommerzielles Know-how, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen, die vertraulicher Natur sind und dem Verkäufer vom Unternehmen oder seinen Vertretern offengelegt wurden, sowie alle anderen vertraulichen Informationen über das Geschäft des Unternehmens oder Produkte des Unternehmens, die der Verkäufer erhalten hat, streng vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer hat die Offenlegung solchen vertraulichen Materials auf diejenigen Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer zu beschränken, die diese zur Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Unternehmen kennen müssen. Er hat sicherzustellen, dass diese Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer den gleichen Geheimhaltungspflichten unterliegen, die den Verkäufer binden. Diese Ziffer 8 gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

9. EIGENTUM DES UNTERNEHMENS

Materialien, Ausrüstung, Werkzeuge, Formen, Urheber-, Design- oder sonstige geistige Eigentumsrechte an Zeichnungen, Spezifikationen und Daten, die das Unternehmen dem Verkäufer zur Verfügung stellt, sind und bleiben zu jeder Zeit das ausschließliche Eigentum des Unternehmens. Sie werden jedoch vom Verkäufer auf eigenes Risiko verwahrt und vom Verkäufer bis zur Rückgabe an das Unternehmen instand und in gutem Zustand gehalten und dürfen nur entsprechend den schriftlichen Anweisungen des Unternehmens entsorgt oder verwendet werden.

10. VERSICHERUNG

Der Verkäufer ist verpflichtet, ein ausreichendes Versicherungsniveau aufrechtzuerhalten, um seine vertraglichen und gesetzlichen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen abzusichern. Er hat die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen vorzulegen, wenn dies vom Unternehmen in angemessener Weise verlangt wird.

11. VERTRAGSBEENDIGUNG

- 11.1 Das Unternehmen hat das Recht, den Vertrag jederzeit und aus beliebigem Grund ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu kündigen, woraufhin alle Arbeiten an dem Vertrag eingestellt werden. Ausschließlich für den Fall, dass ein/ individuelle/s Design oder Spezifikation des Unternehmen in die Bestellung aufgenommen worden ist, zahlt das Unternehmen dem Verkäufer eine angemessene und angemessene Entschädigung für die zum Zeitpunkt der Kündigung in Arbeit befindlichen Arbeiten. Diese Entschädigung umfasst jedoch keine Folgeschäden (Folgeschäden im Sinne dieser Ziffer 11.1 umfassen (i) Folgeschäden oder indirekte Schäden; und (ii) (soweit diese nicht bereits in (i) enthalten sind:) Verluste und/oder Verzögerungen der Produktion, Produktverluste, Nutzungsausfälle, Verluste von Umsätzen, Gewinn oder erwartetem Gewinn (wenn vorhanden), jeweils unabhängig davon, ob es sich um direkte oder indirekte Verluste handelt und unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt der Bestellung vorhersehbar waren oder nicht).
- 11.2 Das Unternehmen hat das Recht, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
- (a) der Verkäufer einen wesentlichen Verstoß gegen eine der Bedingungen des Vertrags begeht; oder
 - (b) der Verkäufer einen Verstoß gegen Ziffer 13 dieser Bedingungen begeht; oder
 - (c) eine Pfändung, Zwangsvollstreckung oder ein anderes Verfahren auf eines der Vermögenswerte des Verkäufers angewendet wird; oder
 - (d) der Verkäufer die Zahlung seiner Schulden aussetzt oder droht, sie auszusetzen, oder nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen, oder seine Zahlungsunfähigkeit zugibt oder (als Unternehmen) als nicht in der Lage angesehen wird, seine Schulden im Sinne der deutschen Insolvenzordnung zu bezahlen; oder
 - (e) der Verkäufer einen Insolvenzantrag stellt oder ein Insolvenzantrag durch einen Dritten gestellt wird, Verhandlungen mit allen oder einer Gruppe seiner Gläubiger im Hinblick auf eine mögliche Umschuldung aufnimmt, mit seinen Gläubigern diesbezüglich einen Vergleich schließt oder eine Vereinbarung trifft oder von einer gesetzlichen Regelung profitiert, die zu einer Restschuldbefreiung führt, oder (soweit es sich um eine juristische Person handelt) eine Gläubigerversammlung einberuft (ob formell oder informell), oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird (ob freiwillig oder zwangsweise), mit Ausnahme eines freiwilligen Insolvenzverfahrens zum ausschließlichen Zweck der Sanierung oder Verschmelzung, ein Insolvenzverwalter oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter für sein Unternehmen oder einen Teil davon bestellt wird, Dokumente beim Gericht zur Bestellung eines Insolvenzverwalters eingereicht werden, vom Verkäufer oder seinen Geschäftsführern bzw. seines Vorstandes eine Mitteilung über die Absicht der Bestellung eines Insolvenzverwalters gemacht wird, ein Beschluss gefasst oder ein Antrag an ein Gericht zur Liquidation des Verkäufers, ein Verfahren in Bezug auf die Zahlungsunfähigkeit oder mögliche Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers eingeleitet wird, ein Ereignis eintritt oder ein Verfahren in Bezug auf den Verkäufer in einer Gerichtsbarkeit, der er unterliegt, eingeleitet wird, das die gleiche oder eine ähnliche Wirkung wie eines der in dieser Ziffer 11.2 genannten hat; oder
 - (f) der Verkäufer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder damit droht, sie einzustellen.
- 11.3 Die Beendigung des Vertrags, woraus auch immer sie sich ergibt, lässt die Rechte und Pflichten des Unternehmens, die vor der Beendigung entstanden sind, unberührt. Dies schließt auch das Recht auf Schadenersatz in Bezug auf jegliche Verletzung des Vertrags, die zum Zeitpunkt der Beendigung oder davor erfolgt (ist), ein. Die Bedingungen, die – ausdrücklich oder stillschweigend – auch nach Vertragsbeendigung wirksam bleiben, sind ungeachtet der Beendigung weiterhin durchsetzbar.
- 11.4 Bei Beendigung des Vertrages oder eines Teils des Vertrages hat der Verkäufer dem Unternehmen ungeachtet der Gründe für die Beendigung unverzüglich alle Liefergegenstände (ungeachtet dessen, ob diese zu diesem Zeitpunkt fertiggestellt sind oder nicht) zu liefern und alle Materialien des Unternehmens zurückzugeben. Falls der Verkäufer dem nicht nachkommt, kann das Unternehmen, ohne Einschränkung seiner sonstigen Rechte oder Rechtsmittel, das

Geschäftsgeländes des Verkäufers betreten und diese dort in Besitz nehmen. Bis zur Rückgabe bzw. Lieferung, ist der Verkäufer allein für die sichere Verwahrung verantwortlich und wird sie nicht für Zwecke verwenden, die nicht mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen.

12. ABHILFEMAßNAHMEN

12.1 Unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem Unternehmen nach diesen Bedingungen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehen, ist das Unternehmen berechtigt, nach eigenem Ermessen eines oder mehrere der folgenden Rechte in Anspruch zu nehmen, soweit Waren oder Dienstleistungen nicht entsprechend den Vertragsbedingungen geliefert bzw. erbracht werden oder der Verkäufer die Bedingungen nicht einhält:

- (a) nach Ablauf einer vom Unternehmen gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung (soweit das Setzen einer solchen angemessenen Frist nach dem Gesetz erforderlich ist) von der Bestellung zurückzutreten;
- (b) die Waren teilweise oder, wenn das Unternehmen kein Interesse an einer teilweisen Erfüllung hat, ganz zurückzuweisen und sie auf Risiko und Kosten des Verkäufers an den Verkäufer zurückzusenden;
- (c) nach Wahl des Unternehmens, dem Verkäufer die Möglichkeit zu geben, auf Kosten des Verkäufers entweder einen Mangel an den Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen zu beheben oder Ersatzwaren zu liefern oder die Dienstleistungen erneut zu erbringen und alle anderen notwendigen Arbeiten auszuführen, um sicherzustellen, dass die Vertragsbedingungen erfüllt werden;
- (d) nach Ablauf einer angemessenen Frist (soweit das Setzen einer solchen angemessenen Frist nach dem Gesetz erforderlich ist), die das Unternehmen für die erneute Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers gesetzt hat, vom Verkäufer alle Kosten zurückzufordern, die dem Unternehmen durch die Beschaffung von Ersatzwaren und/oder -dienstleistungen von einem Dritten entstanden sind;
- (e) wenn das Unternehmen im Voraus für Dienstleistungen, die nicht vom Verkäufer erbracht wurden, und/oder Waren, die nicht vom Verkäufer geliefert wurden, bezahlt hat, diese Beträge vom Verkäufer zurückerstattet zu verlangen;
- (f) nach Ablauf einer vom Unternehmen gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung (soweit das Setzen einer solchen angemessenen Frist nach dem Gesetz erforderlich ist), auf Kosten des Verkäufers alle Arbeiten auszuführen, die erforderlich sind, damit die Waren oder Dienstleistungen dem Vertrag entsprechen; und
- (g) Schadenersatz für zusätzliche Kosten, Verluste oder Aufwendungen zu fordern, die aufgrund eines schuldhaften Verstoßes des Verkäufers gegen den Vertrag entstanden sind (dazu gehören, um Missverständnisse zu verhindern, auch Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die von einem Kunden der Unternehmensgruppe geltend gemacht werden, wenn solche Kosten, Verluste oder Aufwendungen in Bezug auf, infolge oder in Verbindung mit dem/n schuldhaften Vertragsverstoß/-stößen entstehen).

12.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle Ersatz oder Nachbesserungsleistungen und/oder reparierten oder ersetzte Waren, die vom Verkäufer bereitgestellt werden.

12.3 Die Rechte des Unternehmens aus diesem Vertrag gelten zusätzlich zu den Rechten und Rechtsbehelfen, die sich aus dem Gesetz ergeben.

13. BESTECHUNG UND KORRUPTION/HANDELSSANKTIONEN

Der Verkäufer gewährleistet und sichert unwiderruflich und bedingungslos zu, dass:

13.1 er während der gesamten Laufzeit des Vertrags alle anwendbaren Gesetze (einschließlich Statuten), Vorschriften und Kodizes in Bezug auf Bestechung, Korruption, Kartellrecht, Geldwäsche, Import-/Exportkontrollen, Handelssanktionen, Finanzsanktionen und strafrechtliche

Angelegenheiten, einschließlich des britischen Anti-Korruptionsgesetzes von 2010 (*UK Bribery Act 2010*), den Britischen/Deutschen/EU-Handelsgesetzen und den US-Handelsgesetzen in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung einhalten wird; und

- 13.2 er über eigene Richtlinien und Verfahren verfügt und diese während der gesamten Vertragsdauer aufrechterhält, um Verstöße gegen die in Ziffer 13.1 genannten Gesetze und Vorschriften zu verhindern sowie um die Einhaltung der lokalen Gesetze zu gewährleisten und die Einhaltung bei Bedarf auch durchsetzen wird.

14. ABTRETUNG

- 14.1 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder einen Teil davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens abzutreten oder als Unterauftrag zu vergeben.
- 14.2 Das Unternehmen kann den Vertrag oder einen Teil davon an eine Person, Firma oder Gesellschaft abtreten.

15. HÖHERE GEWALT

Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wenn die Nichterfüllung auf Umstände zurückzuführen ist, die sich ihrer zumutbaren Kontrolle entziehen, einschließlich höherer Gewalt, Regierungshandlungen, Krieg oder nationaler Notstand, Terrorakte, Feuer oder Überschwemmung. Wenn eine solche Situation länger als 15 Tage andauert, hat das Unternehmen das Recht, den Vertrag zu kündigen, ohne dass das Unternehmen dafür haftbar gemacht werden kann und unbeschadet des Rechts des Unternehmens, Verluste und/oder andere Rechtsbehelfe, die dem Unternehmen unter Umständen zustehen, geltend zu machen.

16. ALLGEMEINES

- 16.1 Jedes/r Recht oder Rechtsbehelf des Unternehmens nach dem Vertrag bleibt von allen weiteren Rechten oder Rechtsbehelfe des Unternehmens unberührt; unabhängig davon, ob sie sich aus diesem Vertrag oder anderweitig ergeben.
- 16.2 Wird eine Bestimmung des Vertrages von einem Gericht, Tribunal oder Verwaltungsorgan der zuständigen Gerichtsbarkeit als ganz oder teilweise rechtswidrig, ungültig, nichtig, anfechtbar, nicht durchsetzbar oder unangemessen befunden, so wird die Bestimmung in dem entsprechenden Umfang abgetrennt, die übrigen Bestimmungen des Vertrages und der Rest der betreffenden Bestimmung bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Anstelle der ungültigen, nicht durchsetzbaren oder unrechtmäßigen Bestimmung werden die Parteien eine rechtmäßige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung vereinbaren.
- 16.3 Versäumt das Unternehmen die (teilweise) Durchsetzung von Bestimmungen des Vertrags, so ist darin kein Verzicht auf eines der Rechte aus dem Vertrag zu sehen.
- 16.4 Jeder Verzicht des Unternehmens auf seine Rechte aufgrund einer Verletzung oder Nichterfüllung einer Bestimmung des Vertrags durch den Kunden hat schriftlich zu erfolgen und ist nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten in Bezug auf künftige Verletzungen oder Nichterfüllungen zu sehen hat keinen Einfluss auf die weiteren Bestimmungen des Vertrags.
- 16.5 Jede Änderung des Vertrags, einschließlich zusätzlicher Bestimmungen und Bedingungen, ist nur dann bindend, wenn sie schriftlich vereinbart und vom Unternehmen unterzeichnet wurde.
- 16.6 Soweit in diesen Bedingungen ausdrücklich benannt, kommen diese Bedingungen auch denjenigen Mitgliedern der Unternehmensgruppe, die keine direkte Vertragspartei sind, zugute und die Bedingungen können auch von ihnen – im gesetzlich zulässigen Umfang – durchgesetzt werden.
- 16.7 Das Zustandekommen, das Bestehen, die Auslegung, die Erfüllung und die Gültigkeit des Vertrags sowie alle sonstigen Aspekte im Zusammenhang mit dem Vertrag unterliegen deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

findet keine Anwendung. Die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Karlsruhe.
